



## Satzung Crossathleten Chemnitz e.V.

### §1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Crossathleten Chemnitz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck, Grundsätze, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der allgemeinen Fitness und körperlichen Gesundheit im Breitensport, sowie der Gemeinschaft unter den Mitgliedern. Des Weiteren wird der Satzungszweck verwirklicht durch regelmäßige Trainingsangebote und Kurse im Bereich funktioneller Fitness für Menschen aller Altersgruppen und Leistungsniveaus; Organisation und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Turnieren zur Förderung der Leistungsbereitschaft und Teamarbeit; besondere Förderung von Kinder und Jugendlichen durch gezielte Trainingsprogramme für die sportliche Entwicklung und Bildung der Teamarbeit; Vermittlung von Wissen über gesunde Ernährung, Lebensweise und sportliche Grundlagen oder Fertigkeiten durch Seminare und Informationsveranstaltungen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen/Übungsleiterfreibeträgen (§3 Nr. 26 und 26a EstG) oder entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages beschäftigt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
- 6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 7) Der Verein kann übergeordneten Verbänden beitreten.
- 8) Der Verein räumt allen Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte und gleichen Zugang zu allen Ämtern ein. Er fördert eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen im organisierten Sport und vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er verurteilt rassistische, verfassung- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Er tritt extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.
- 9) Der Verein tritt jeglicher Diskriminierung – insbesondere aufgrund von Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Identität, Geschlechtsausdruck, körperlicher Merkmale, gesellschaftlicher Stellung, sozialer Herkunft, physischer/psychischer Einschränkung oder Behinderung, Staatsangehörigkeit, ethnischer Zugehörigkeit oder Herkunft, Religion, Weltanschauung sowie Alter – entschieden und aktiv entgegen.
- 10) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen – hier insbesondere Frauen – vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- 3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Der Vorstand kann bestimmen, dass Mitgliedsanträge an einen von ihm zu benennenden Aufnahmeverantwortlichen zu stellen sind und diesem die Befugnis zur Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern übertragen.
- 4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Laufzeit des Mitgliedschaftsvertrages erfolgen.
- 2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
  - b) sich unsportlich verhält und insbesondere gegen den Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit nach § 2 Abs. (9) oder der Gewaltfreiheit nach § 2 Abs. (10) verstößt,
  - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- 3) Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit innerhalb von zwei Wochen, die Beendigung seiner Mitgliedschaft durch den Vorstand zu widersprechen und eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die weitere Teilnahme des Mitgliedes in dem Verein mit einfacher Mehrheit entscheidet.

### §5 Mitgliedschaft in Verbänden

- 1) Der Verein kann Mitglied in Fach- und Interessenverbänden werden.
- 2) Über den Austritt aus Verbänden und den Übertritt in andere Verbände entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 3) Der Verein erkennt Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände, in denen er als Mitglied ist, als verbindlich an.
- 4) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch den Beitritt zum Verein die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände an. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände.

### §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Jedes Mitglied kann an gemeinsamen Veranstaltungen teilnehmen. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

- 2) a) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.  
b) Wählbar sind alle aktiven Mitglieder des Vereins mit vollendetem 18. Lebensjahr.
- 3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## §7 Beiträge

- 1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- 2) Mitglieder sind außerdem verpflichtet monatliche Mitgliedsbeiträge zu zahlen sowie auf Anforderung des Vereins Arbeitsleistungen zu erbringen. Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten.
- 3) Über die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge, die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe des Abgeltungsbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann zudem die Festsetzung pauschaler Mahngebühren für den Fall des Zahlungsverzugs sowie die Art des Zahlungsverfahrens beschließen.
- 4) Beiträge können insbesondere nach Art der Nutzung der Einrichtungen, der Zahlungsweise oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder variabel gestaltet werden.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 6) Eine Nichtnutzung der Vereinsaktivitäten-/angebote durch das Mitglied berechtigt nicht zur Kürzung, Minderung oder Rückforderung des gezahlten Beitrages, sofern die Gründe dafür in der Person des Mitglieds liegen.
- 7) Die näheren Bestimmungen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.
- 8) Sofern sich ein Mitglied über die Dauer eines Monats mehr als 100km zum Vereinsort entfernt befindet, besteht die Möglichkeit die aktive Mitgliedschaft 1x jährlich in eine passive Mitgliedschaft umzuwandeln.
- 9) Sofern ein Mitglied aufgrund von Erkrankung, Verletzung oder Schwangerschaft, welche die aktive Mitgliedschaft beeinträchtigen, besteht die Möglichkeit bis zum Zeitpunkt der Genesung in eine passive Mitgliedschaft zu wechseln.

## §8 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und maximal 3 natürlichen Personen.
- 2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils allein.
- 3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## §10 Aufgaben des Vorstands

- 1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein einzeln vertreten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) die Festlegung der Jahresveranstaltungen.

### §11 Bestellung des Vorstands

- 1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

### §12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand ernannten Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist allein beschlussfähig. Bei mehr als einem Vorstandsmitglied ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### §13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) die Änderungen der Satzung,
  - b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
  - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d) Anträge stellen,
  - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - g) die Auflösung des Vereins,
  - h) Wahl der Kassenprüferin\*innen (optional, keine Pflicht)

### §14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der

frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen der Abs. 1 und 2 entsprechend.

### §15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- 3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- 4) Anträge können von allen Vereinsmitgliedern unter Angabe des Namens gestellt werden. Sie müssen begründet werden und sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email zuzuleiten. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht auf der Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

### §16 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung hat das Recht aber nicht die Pflicht für die Dauer von zwei Jahren ein oder mehrere Vereinsmitglieder, welche(s) nicht dem Vorstand angehören darf/dürfen, zur Kassenprüfung zu wählen.
- 2) Die Kassenprüfer dürfen die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht erstatten.
- 3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und empfehlen der Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.



### §17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Stand 01.06.2025